



## **Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 33), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2021, S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus ist die Sporttauglichkeit durch die Vorlage eines sportärztlichen Attests gemäß ThürHG nachzuweisen.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen.“

bb. In Satz 4 wird das Wort „workload“ durch das Wort „Arbeitsaufwand“ ersetzt.

cc. In Satz 5 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.



b. In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

c. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement beinhaltet ein Praktikum (20 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie weitere Module (90 LP)

1. der Sportpraxis (8 LP):

- a) Sportpraxis 1: Individualsportarten (SPW-SP-1, 4 LP)
- b) Sportpraxis 2: Sportspiele (SPW-SP- 2, 4 LP)

2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (24 LP):

- a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1-SM, 8 LP)
- b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1-SM, 8 LP)
- c) Grundlagen des Sportmanagements (SPW-GSM, 8 LP)

3. fachspezifische Vertiefung (36 LP)

- a) Vertiefende Aspekte des Sportmarketings (SPW-SMAR, 8 LP)
- b) Vertiefende Aspekte des Sportmanagements (SPW-SPM, 8 LP)
- c) Vertiefende Aspekte der Sportökonomie (SPW-SPÖKO, 8 LP)
- d) Sportrecht (SPW-RECHT, 4 LP)
- e) Projektmodul (SPW-PRO, 8 LP)

4. der Forschungsmethoden (16 LP):

- a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 8 LP)
- b) Forschungsmethoden in Sportökonomie und -management (SPW-FMET, 8 LP)

5. Schlüsselqualifikationen (SPW-SQL, 6 LP)“

d. Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

#### **Modulbeschreibungen und Bewertungskriterien**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (4) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“



5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

6. In § 9 wird nach dem Wort „einschließlich“ die Angabe „SPW-GSM,“ eingefügt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen. <sup>3</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2013, S. 33) unter Berücksichtigung der Zweiten Änderung vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2021, S. 112) weiter. <sup>4</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können diese Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach der geänderten Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena